



Vereinsatzung

des am 17. April 1958 gegründeten Gettorfer Schützenverein von 1958
(Stand 30. Januar 2019)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Gettorfer Schützenverein von 1958 e. V."

Er setzt die Schützentradition von 1842 fort.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter VR 447 EC eingetragen und hat seinen Sitz in Gettorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Grundsätze und Aufgaben

Zweck des Vereins ist, den Amateurschießsport zu festigen und zu fördern, die Tradition und das Schützenbrauchtum zu pflegen und zu wahren, den Schießsport als Leibesübung zu pflegen und die Jugend in diesem Sport zu fördern. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art ab. Sie sind auf keinen Fall zulässig. Der Verein ist dem Deutschen Schützenbund angeschlossen. Für das sportliche Geschehen gelten die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und die vom Vorstand beschlossenen Wettkampfbedingungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder darf eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG gewährt werden.

§ 4

Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können alle Erwachsenen und Jugendliche vom 12. Lebensjahr ab werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss sich schriftlich bewerben oder hat sich durch ein aktives Mitglied des Vereins in Vorschlag zu bringen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Der Bewerber ist aufgenommen, wenn er 2/3 der Stimmen der erschienenen Gesamtvorstandsmitglieder auf sich vereinigen kann. Es kann in offener oder geheimer Abstimmung über die Aufnahme entschieden werden. Das Ergebnis dieser Abstimmung darf nicht erörtert oder außerhalb des Vereins bekannt gegeben werden. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern nur dadurch bekannt zu geben, dass entweder "aufgenommen" oder "abgelehnt" nach der Abstimmung erklärt wird. Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2) Passive Mitglieder können in unbeschränkter Zahl beitreten. Für die Aufnahme gilt Absatz 1) entsprechend mit der Maßgabe, dass die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienenen Gesamtvorstandsmitglieder genügt. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht am Königsschiessen teilnehmen.
- 3) Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Kündigung nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember jeweils ein Vierteljahr vorher erfolgen.
- 4) Schriftverkehr mit den Mitgliedern gilt diesen 3 Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen

§ 5

Verwaltung des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter,
 - d) dem Sportleiter und seinem Stellvertreter,
 - e) dem Schützenmeister und seinem Stellvertreter,
 - f) dem Schießleiter und seinem Stellvertreter,
 - g) dem Festwart und seinem Stellvertreter,
 - h) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
 - i) dem Gerätewart und seinem Stellvertreter,
 - j) dem Jugendwart und seinem Stellvertreter
4. Die Wahl erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre, und zwar so, dass in den Jahren mit gerader Zahl der stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende

Schatzmeister, der Sportleiter, der stellvertretende Schützenmeister, der Schießleiter, der stellvertretende Festwart, der Schriftführer, der stellvertretende Gerätewart und der Jugendwart, und in den Jahren mit ungerader Zahl der Vorsitzende, der Schatzmeister, der stellvertretende Sportleiter, der Schützenmeister, der stellvertretende Schießleiter, der Festwart, der stellvertretende Schriftführer, der Gerätewart und der stellvertretende Jugendwart gewählt werden. Erforderliche Ersatzwahlen können in jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Amtsinhaber können auch ein weiteres Amt oder stellvertretendes Amt ausüben oder dazu gewählt werden.

5. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
6. Die Stellvertreter nehmen im Verhinderungsfall an den Vorstandssitzungen teil und haben nur Stimmrecht bei Abwesenheit des Vertretenen.
7. Die Kassen- und Rechnungsprüfer werden alljährlich in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Es gibt zwei Prüfer, von denen jährlich der längstamtierende ausscheidet und neu gewählt werden muss. Die aufeinander folgende Wiederwahl ist nicht zulässig.
8. Die Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist zulässig.
9. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 5 Ziffer 2 gemeinschaftlich vertreten.
- 2) Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen vor Gericht und anderen Behörden einen geeigneten Vertreter beauftragen.
- 3) Der Festwart bestimmt zusammen mit dem Vorstand die stattfindenden Vergnügungen sowie die Durchführung des Schützenfestes. Auf Verlangen eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet in den ersten beiden Monaten des Jahres statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden 4 Wochen vor Stattfinden der Mitgliederversammlung durch Aushang am schwarzen Brett im Schützenheim einberufen. Außerdem kann eine schriftliche Einladung erfolgen. Sie ist jedoch für die Einhaltung der Frist ohne Bedeutung.

- 3) Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für Form und Frist gilt § 7, Ziffer 2) entsprechend.
- 4) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Sie ist in der Einladung bekannt zu geben.
- 5) Anträge zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung sind zulässig, wenn sie 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt worden sind.
Das gilt nicht für satzungsändernde Anträge.
- 6) Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden eröffnet und geleitet. Der stellvertretende Vorsitzende hat ihn im Verhinderungsfall zu vertreten.
- 7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Beschlussfassung erfolgt, wenn nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, durch einfache Mehrheit. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 8) Satzungsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 8

Ehrenrat

- 1) Der Verein hat einen Ehrenrat.
- 2) Der Ehrenrat besteht aus 2 Vorstandsmitgliedern, 2 aktiven Schützen und einem passiven Schützen. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf 2 Jahre gewählt und werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- 3) Der Ehrenrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Hiervon ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen.
- 4) Die Aufgaben des Ehrenrates regelt die Ehrenordnung.
- 5) Der Vorsitzende des Vorstandes kann an den Sitzungen teilnehmen, hat aber bei Teilnahme kein Stimmrecht.

§ 9

Pflichten und Beiträge der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die Ziele und Beschlüsse des Vereins zu unterstützen.
- 2) An jedem Dienstag, sofern dieser Tag kein Feiertag ist, findet auf dem Schießstand im Park ein Schießen statt. Das Ergebnis wird in einer Schießkladde festgehalten. Jeder Schütze ist

verpflichtet, nur Scheiben zu benutzen, die der Verein ausgibt. Schießen an anderen Tagen kann nach Beschluss des Vorstandes oder mit Erlaubnis des Vorsitzenden und des Schießleiters stattfinden.

- 3) Jedes Mitglied hat sich streng an die Schieß- und Nutzungsordnung zu halten. Den Anweisungen der Standaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.
- 4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Diese kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Eine Änderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 10

Auflösung und Vermögensverwaltung

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gettorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche, aber nach Möglichkeit zunächst für schießsportliche Zwecke, zu verwenden hat.
- 2) In den Fällen von Absatz 1) darf eine Aufteilung des Vermögens auf die Mitglieder nicht stattfinden und auch nicht beschlossen werden.
- 3) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Es sind bis zu 3 Liquidatoren zu bestellen. Jeder vertritt den Verein allein. Vordringlich sind schießsportliche Zwecke zu berücksichtigen, soweit die vorhergehenden Voraussetzungen erfüllt werden.
- 5) Die traditionellen Gegenstände wie Fahnen, Königsketten, Königsscheiben o.ä. sind dem Heimatmuseum Gettorf zu übergeben.

Die Mitgliederversammlung vom 01.02.2011 hat die Satzung insgesamt neu gefaßt, die Satzung ist durch Beschluss vom 22.05.2018 in §4 (Mitglieder) und §10 (Auflösung und Vermögensverwaltung) sowie durch Beschluss vom 29.01.2019 in §4 (Mitglieder), §7 (Mitgliederversammlung) und §9 (Pflichten und Beiträge der Mitglieder) geändert worden.

gez. Karsten Renner

.....
Vorsitzender

gez. Roland Kuppe

.....
stellvertretender Vorsitzender